



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 4. AUG. 1960
Zl.: 18/i Jr. N. Ausrech.

Zl. 112.386-2a/60

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages
über die Bezüge der Mitglieder der
n.ö. Landesregierung.

Zu GZ. 18 ex 1960
vom 7.7.1960.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzu-
teilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Land-
tages vom 7.7.1960 über die Bezüge der Mitglieder der n.ö. Landesregierung
gemäß Art. 90 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein
Einspruch erhoben und der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf
der zweiwöchigen Einspruchsfrist zugestimmt wird.

29. Juli 1960.

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Malin

zahl 18/1